

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH,
Windpark Obersdorf - Eibesbrunn Repowering**

TEILGUTACHTEN GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/ GEWÄSSERSCHUTZ

**Verfasser:
DI Anton Vanek**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-97

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH beabsichtigt in den Gemeinden Wolkersdorf und Großebersdorf die Errichtung und den Betrieb des Windparks Obersdorf – Eibesbrunn Repowering.

Das eingereichte Vorhaben soll konkret auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf sowie der Marktgemeinde Großebersdorf errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung sind zusätzlich die Gemeinden Pillichsdorf, Großengersdorf, Bockfließ, Auerstahl, Matzen-Raggendorf, Groß-Schweinbarth, Deutsch-Wagram und Aderklaa betroffen.

Das geplante Vorhaben umfasst den Rückbau der bereits bestehenden 11 WKA mit einer Gesamtnennleistung von 20,2 MW sowie die Errichtung und den Betrieb von 7 neuen Windkraftanlagen (WKA) folgender Typen:

- 3 WKA der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m,
- 1 WKA der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 164 m,
- 1 WKA der Type Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m
- 1 WKA der Type Vestast V150 mit einer Nennleistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 148 m
- 1 WKA der Type Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 105 m

Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks wird auf 48 MW erhöht. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt demnach 27,8 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben dem Rückbau der Altanlagen zudem insbesondere:

- Die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005,

- die Errichtung sowie den Betrieb der windparkinternen Verkabelung sowie der externen Energieableitung in die Umspannwerke (idF kurz UW) Eibesbrunn, Deutsch-Wagram und Groß-Schweinbarth,
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der permanenten Zuwegung für die Errichtung sowie Wartung der Anlage bzw des internen Wegenetzes,
- die Errichtung bzw Adaptierung von (zum Teil temporäre) Logistik-, Kranstell- sowie Montageflächen sowie
- die Errichtung und den Betrieb diverser Nebenanlagen (bspw. Eiswarnschilder sowie -leuchten samt Verkabelung und Kommunikationsnetzwerk).

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Errichtung der Anlagenstandorte und Kabeltrassen Technische Rodungen und Schlägerungen erforderlich. Sie umfassen permanente Rodungen (419 m²) sowie temporäre Rodungen (3.845 m²) und temporäre Schlägerungen (4.211 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in den Umspannwerken Eibesbrunn, Deutsch-Wagram und Groß-Schweinbarth.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von den Landesstraßen B7, L12, L3114 und L6 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

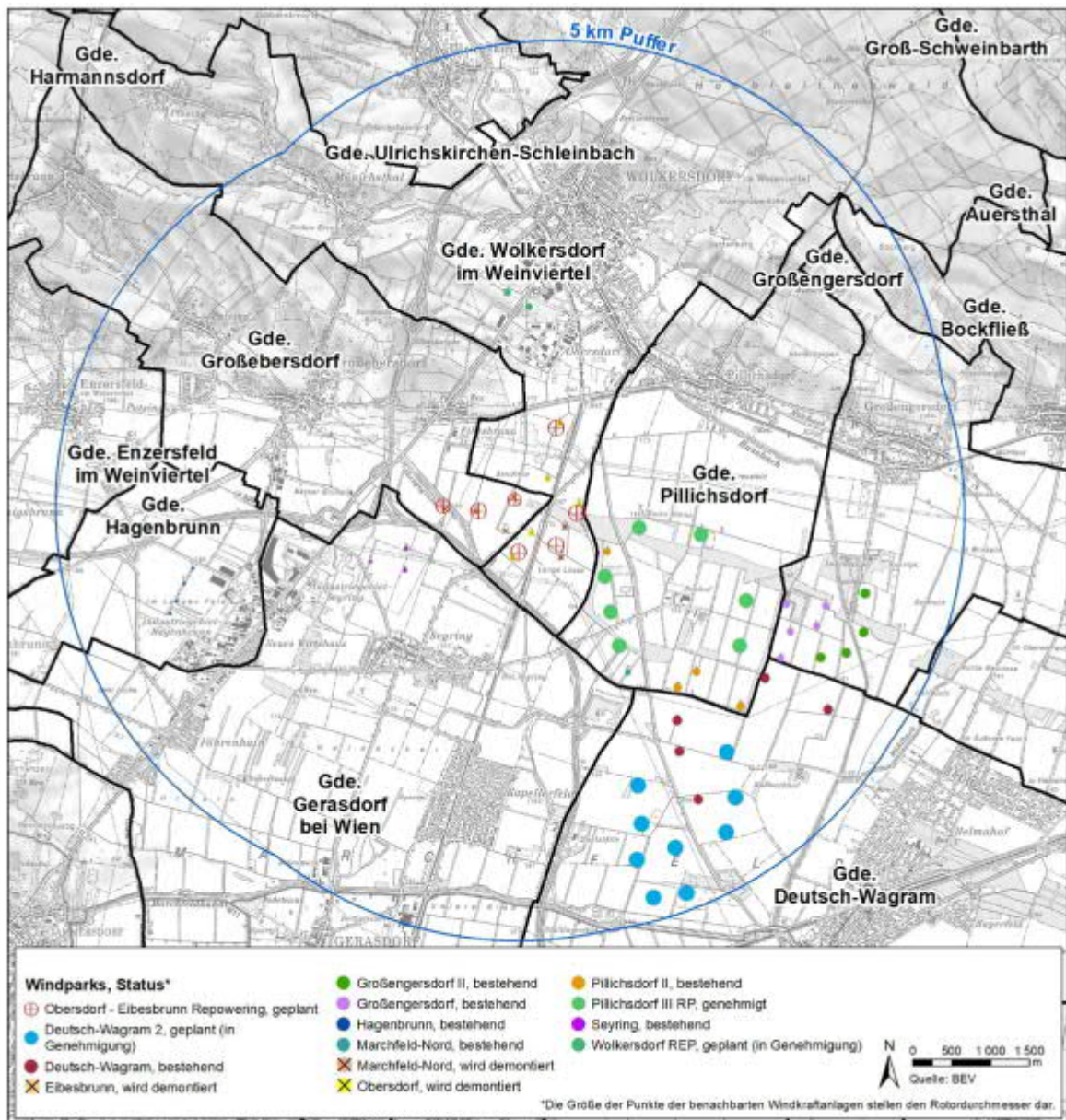


Abbildung: Übersichtsplan Windpark Obersdorf – Eibesbrunn Repowering

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und zur Erstellung des vorliegenden Gutachtens wurden die mit Schreiben vom 04. März 2026 elektronisch übermittelten konsolidierten Antragsunterlagen (Stand Februar 2026) der Konsenswerberin einer Prüfung unterzogen sowie die einschlägigen gesetzlichen und fachtechnischen Bestimmungen dafür herangezogen.

Insbesondere wurden die Technische Beschreibung des Vorhabens (Beilage B0101, Rev. 1) samt Plandarstellungen, das Geotechnische Gutachten (Beilage C0202, Rev. 1) die UVE-Zusammenfassung (Beilage D0101, Rev. 1) sowie die UVE-Fachbeiträge zum Schutzgut Boden und Fläche (Beilage D0502, Rev. 1) bzw. zum Schutzgut Wasser (Beilage D0601, Rev. 1) aber auch die sonstigen relevanten Projektinhalte samt den zugehörigen Plänen aus fachlicher Sicht einer Prüfung unterzogen.

Es wird dabei sowohl auf die Errichtungs- als auch auf die Betriebs- sowie die Rückbau- und Nachsorgephase eingegangen, auch allfällige Stör- und Zwischenfälle beim gegenständlichen Vorhaben werden berücksichtigt und die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen beurteilt.

Nachstehende Projektinhalte und Themenbereiche wurden aus fachtechnischer Sicht einer genauen Prüfung unterzogen:

Oberflächengewässer, Hochwasserabfluss, Grundwasser, Abwasseranfall, Bautechnik, Gründungsmaßnahmen, Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen etc.; dies erfolgte sowohl für die Bau- als auch für die Betriebs- sowie die Rückbau- und Nachsorgephase.

Am 19. Februar 2025 wurde im Zuge der Vorprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit ein Lokalaugenschein im Projektbereich, insbesondere der Standorte der geplanten WEA'n als auch sämtlicher Gewässerquerungen und -entlangführungen für die geplanten Energieableitungen und die Zuwegungen (einschließlich des Bereiches einer temporären Gewässerverrohrung für die Zuwegung des Anlagenstandortes Ei 3 RP in der Bauphase) durchgeführt.

Weiters gelangten unter anderem der UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, überarbeitete Fassung 2019, sowie der NÖ-Atlas und die Hochwasserrisikozonierung der HORA zur Verwendung.

Zudem wurde die 327. Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung für Gewässerquerungen vom 11.10.2002 samt dem diesbezüglichen Erlass vom 18.01.2006 für die fachliche Beurteilung des Vorhabens verwendet.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Obersdorf - Eibesbrunn Repowering als Ersatz für die bestehenden WEA'n der Windparks Obersdorf (5 Anlagen) und Eibesbrunn (4 Anlagen) sowie zwei WEA'n des Windparks Marchfeld-Nord, die im Rahmen der Umsetzung des ggst. Vorhabens rückgebaut werden sollen.

Weiters sind die dafür erforderlichen internen Verkabelungen und Energieableitungen, die Errichtung bzw. Adaptierung der Zuwegung sowie die erforderlichen Kranstellflächen bzw. Montageplätze vom Vorhaben umfasst.

4 der geplanten 7 Windenergieanlagen samt Kranstellflächen liegen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf (KG Obersdorf), 3 Anlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Groöbersdorf (KG Eibesbrunn). Auch die für die Umsetzung des Vorhabens geplanten Wegebauten bzw. -adaptierungen liegen vorwiegend im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf und der Marktgemeinde Groöbersdorf bzw. in untergeordnetem Ausmaß in der Marktgemeinde Pillichsdorf.

Von den Verkabelungen zur Energieableitung zum Umspannwerk Eibesbrunn ist ebenfalls die Stadtgemeinde Wolkersdorf (KG Obersdorf) und die Marktgemeinde Groöbersdorf (KG Eibesbrunn) betroffen, von jener zum Umspannwerk Deutsch-Wagram darüber hinaus die Marktgemeinde Pillichsdorf (KG Reuhof), in untergeordnetem Ausmaß die Stadtgemeinde Gerasdorf (KG Kapellerfeld), die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (KG Stallingerfeld sowie KG Deutsch-Wagram) und die Gemeinde Aderklaa (KG Aderklaa), zuletzt von jener zum Umspannwerk Groß-Schweinbarth neben der Marktgemeinde Groöbersdorf (KG Eibesbrunn) und der Stadtgemeinde Wolkersdorf (KG Obersdorf) die Marktgemeinde Pillichsdorf (KG Reuhof und KG Pillichsdorf) die Marktgemeinde Groögersdorf (KG Groöengersdorf), die Marktgemeinde Bockfließ (KG Bockfließ), die Marktgemeinde Auersthal (KG Auersthal), die Marktgemeinde Groß-Schweinbarth (KG Großschweinbarth) sowie geringfügig die Marktgemeinde Matzen-Raggendorf (KG Raggendorf).

Die Standorte der WEA'n wie auch die interne Verkabelung und die Energieableitungen zu den Umspannwerken Eibesbrunn, Deutsch-Wagram und Groß-Schweinbarth befinden sich in keinem wasserwirtschaftlichen Schutz- und Schongebiet bzw. einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung. Sämtliche WEA'n in der KG Obersdorf und der KG Eibesbrunn sowie nahezu die Gesamtlänge der Energieableitungen (ausgenommen die Bereiche in den Marktgemeinden Groß-Schweinbarth und Matzen-Raggendorf) liegen im Bereich der (mit 01. Jänner 2017 außer Kraft getretenen und durch das wasserwirtschaftliche Regionalprogramm ersetzten) wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für das Marchfeld (Postzahl GF-4277). Im Umfeld der Errichtung der WEA'n bestehen einige Bewässerungsbrunnen (insbesondere Bewässerungsbrunnen Postzahl MI-856, MI-1718, MI-1832, MI-1837) ansonsten jedoch keine durch die ggst. geplanten Anlagen potentiell beeinflussten Wasserrechte (Wasserversorgungsanlagen oder sonstige Wasserrechte). Derartige Rechte werden bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen infolge einer Einleitung von Abwässern bzw. Sickerwässern nicht berührt bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Diesbezüglich wird klargestellt, dass es sich bei der in den Projektunterlagen auch angeführten rd. 250 m nördlich des Anlagenstandortes Ob 4 RP verorteten Wasserversorgungsanlage der ECO Plus GmbH (Postzahl MI-2763) zur Versorgung des Wirtschaftsparkes Wolkersdorf um ein Leitungsnetz handelt, das vom Wasserverband Wolkersdorf gespeist wird; eine Grundwasserentnahme mit potentieller Beeinflussung derselben aus der Errichtung / dem Betrieb der ggst. WEA'n ist aus dem Wasserbuch nicht ableitbar.

Im Zuge der geotechnischen Untersuchungen im Baubereich der geplanten WEA'n wurde bei allen sieben geplanten Standorten bei ausgeführten Schürfruben (bis ca. 4,30 m unter GOK) kein Grundwasser angetroffen, in den bei allen sieben geplanten Standorten - bis 22,0 m unter GOK - ausgeführten Kernbohrungen konnten jedoch Wasserzutritte / Wasserstände im Bereich von 3,40 m bis 18,50 m unter GOK festgestellt werden. Bei HHGW können gemäß Projektunterlagen die Grundwasserflurabstände z.T. auch über Gelände reichen. Die Ausführung der Gründungsmaßnahmen ist für die geplanten Anlagenstandorte Ei 2 RP, Ob 1 RP, Ob 2 RP und Ob 3 RP grundsätzlich als Flachgründung mit darunter liegendem Bodenaustausch in einer Stärke von etwa 1,0 bis 4,0 m (bzw. für den Standort Ei 2 RP alternativ mit Kiesstopfsäulen) vorgesehen. Für die Anlagenstandorte Ei 1 RP, Ei 3 RP und Ob 4 RP (bzw. alternativ auch für Ob 3 RP im Falle hochstehender Grundwasserverhältnisse) wird eine Tiefgründung mittels Bohrpfählen mit Pfahlabsetztiefen im Bereich von 16 bis 22 m unter GOK angenommen. Für die Anlagenstandorte Ei 2 RP und Ob 3 RP (bei Ausführung mit Flachgründung) wird das Erfordernis von Wasserhaltungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen.

Für mögliche Betankungsvorgänge oder unbedingt erforderliche Wartungsarbeiten von Baumaschinen (Dieselaggregate, Kräne, etc.) im Baustellenbereich sind entsprechende Vorkehrungen gegen das Austreten von Treibstoff, Ölen und Kühlflüssigkeit vorgesehen (Ölbindemittel vor Ort) bzw. sind diese zu treffen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Bauphase ist grundsätzlich in dichten und medienbeständigen Behältern, Mineralöllagerungen zudem in witterungsgeschützten Auffangwannen oder in doppelwandigen Behältern vorgesehen.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall.

Bei den geplanten Anlagen kommen wassergefährdende Stoffe wie Getriebe- und Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten etc. zum Einsatz. Entsprechende bauliche Gestaltung, Überwachungs-, Service- und Reparaturanleitungen sowie der sorgsame Umgang mit diesen Stoffen sollen das allfällige Austreten dieser Flüssigkeiten verhindern (sh. Projektbeilage C1101, C1102, C1104 und C1105 – Angaben zu bzw. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). *Hinweis: Die genannten Dokumente im Format .pdf der konsolidierten Antragsunterlagen (Stand: Februar 2026) lassen sich nicht öffnen, daher wurde in der Beurteilung auf die mit Schreiben vom 17.09.2025 übermittelten Unterlagen (Stand: August 2025) zurückgegriffen, da diese Unterlagen entsprechend den Angaben des Einlagenverzeichnisses (Beilage 01, Rev. 2 – Konsolidierung) keiner Revision unterzogen wurden.*

Während der Betriebsphase ist daher bei ordnungsgemäßigem Betrieb mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Es werden die einzelnen Themenbereiche und Fragen aus fachlicher Sicht, bezogen auf die Bau- und die Betriebsphase, aber auch für Zwischenfälle/Unfälle, betrachtet.

Der im Rahmen des Gesamtprojektes Obersdorf – Eibesbrunn Repowering geplante Rückbau der bestehenden WAN'n (5 Anlagen des Windparks Obersdorf, 4 Anlagen des Windparks Eibesbrunn und 2 Anlagen des Windparks Marchfeld-Nord) erfolgt durch kontrollierte Absaugung und Entsorgung der Betriebsmittel vor der eigentlichen Demontage der Anlagenteile, womit eine Gefährdung des Grundwassers durch unkontrollierten Austritt von Betriebsmitteln in der Demontagephase vermieden wird.

Gutachten:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 9.) vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet.

Bauphase:

Die geordnete Erfassung und Entsorgung der Abwässer (Baustellen-WC und Waschwasser, aufgestellt bei den jeweiligen verschiedene Kran- bzw. Montageflächen) zieht keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nach sich.

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Errichtung der WEA'n hat unter Einhaltung der unten stehenden Auflagen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Infolge der geplanten Gründungsmaßnahmen bei 3 der geplanten 7 WEA'n (Ei 1 RP, Ei 3 RP und Ob 4 RP) als Tiefgründungen mit Bohrpfählen bzw. bei jenen beiden WEA'n mit Flachgründungen, bei denen kein besonders mächtiger Bodenaustausch erforderlich bzw. die zu erwartenden Grundwasser-Flurabstände groß sind (Ob 1 RP und Ob 2 RP) sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten, da hier keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Sollten dennoch oberflächennahe Wasserzutritte (Schicht- bzw. Hangwasser oder Niederschlagswasser) in Baugruben bei der Errichtung der Fundamente erfolgen und eine Wasserhaltung erfordern, ist diese entsprechend den nachstehenden Auflagen auszuführen bzw. zu betreiben.

Hingegen kann bei den Anlagenstandorten Ei 2 RP und Ob 3 RP (letztere nur bei Ausführung als Flachgründung) eine erforderliche Wasserhaltung nicht ausgeschlossen werden (sh. auch Geotechnisches Gutachten, Beilage C0202, Rev. 1). In den Projektunterlagen wird hierfür für jede der beiden Baugruben von einer Pumpleistung im Ausmaß von max. 10,0 l/s ausgegangen und soll das geförderte Grundwasser über entsprechende Absetzbecken geleitet und anschließend über je 3 Stk. Sickerschächte wieder dem Grundwasser zugeführt werden. Die hier voraussichtlich bzw. möglicherweise erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind ebenso entsprechend den nachstehenden Auflagen auszuführen bzw. zu betreiben.

Zur Emissionsbegrenzung hat die Dimensionierung von allfällig erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen derart zu erfolgen, dass das abgepumpte Wasser nach Durchlaufen eines Absetzbeckens nur jenen Schwebstoffgehalt aufweist, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist. Unter dieser Voraussetzung haben die vorgesehenen Gründungsmaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasser.

Durchzuführende Wasserhaltungsmaßnahmen sind nur für die Dauer der Baumaßnahmen an den Gründungen der WEA'n erforderlich. Eine gesonderte Befristung aus wasserrechtlicher Sicht wird daher fachlich als nicht erforderlich erachtet.

Bestehende Wasserrechte sind im Umfeld sämtlicher Standorte der WEA'n (und damit im Bereich der möglichen Wasserhaltungsmaßnahmen) vorhanden und kann daher eine Beeinträchtigung derselben durch Abwässer / Sickerwässer aus dem Vorhaben zunächst nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch ist mit einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers und der bestehenden Wasserrechte nicht zu rechnen, sofern die nachstehenden Auflagen eingehalten werden.

Betriebsphase:

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitsanweisungen keinen Abwasseranfall.

Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen unter Einhaltung der sicherheitstechnischen und abfallrechtlichen Vorschriften und Vorgaben in den Sicherheitsdatenblättern für die jeweiligen Produkte bzw. gemäß Projektunterlagen.

Für die in den gegenständlich geplanten WEA'n zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten etc.) ist ein Rückhalt der jeweils maximal möglichen Austrittsmenge im Bereich der Motornabe und des Maschinenhauses über entsprechend dimensionierte Auffangwannen sichergestellt. Einzige Ausnahme davon stellen die außen liegenden Kühlelemente auf dem Maschinenhausdach dar; ein Austritt des für die Kühlung verwendeten Glykol-Wassergemisches infolge von Leckageverlusten wird durch kontinuierliche Druckmessungen bei aktiver Kühlung und einer Deaktivierung der jeweiligen Pumpe bei Unterschreitung definierter Grenzwerte vermieden. Zudem wird ein mangelhafter Flüssigkeitsstand der wassergefährdenden Stoffe aller 3 relevanten Systeme (Hydraulik, Kühlung, Getriebe) durch Niveauschalter erfasst, was einen Not-Stopp der Anlage auslöst. Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßigem Betrieb, mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Eine Gefährdung bzw. nennenswerte quantitative sowie qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch den Betrieb der Windkraftanlagen bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der nachstehenden Auflagen nicht zu erwarten.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.
2. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende, abgepumpte Wasser ist mechanisch in Absetzbecken / Containermulden zu reinigen (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffen), das abgeleitete Wasser darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.
3. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende und mechanisch gereinigte Wasser ist wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.
4. Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsanlagen und sonstigen von Wasserrechten betroffenen Bereichen sind derart durchzuführen, dass die Funktion dieser Anlagen vollständig erhalten bleibt bzw. keine negative Beeinträchtigung auftritt.
5. Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.
6. Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekt-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung sowie die Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 8.) vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Obersdorf - Eibesbrunn Repowering als Ersatz für die bestehenden WEA'n der Windparks Obersdorf (5 Anlagen) und Eibesbrunn (4 Anlagen) sowie zwei WEA'n des Windparks Marchfeld-Nord (die im Rahmen der Umsetzung des ggst. Vorhabens rückgebaut werden sollen) sowie die dafür erforderlichen internen Verkabelungen und Energieableitungen und die Errichtung bzw. Adaptierung der Zuwegung sowie die erforderlichen Kranstellflächen bzw. Montageplätze.

Die dauerhafte projektierte Flächeninanspruchnahme für Fundamente, permanente Kranstellflächen sowie für dauerhafte Wege einschl. Ertüchtigung von Bestandswegen beträgt rd. 4,09 ha zuzüglich Flächeninanspruchnahme durch dauerhafte Böschungen im Ausmaß von rd. 0,04 ha. In diesen Flächen sind die mit dem ggst. Vorhaben im Zusammenhang stehenden wieder entsiegelten Flächen durch den Rückbau der bestehenden WEA's samt zugehöriger Kranstellflächen noch nicht gegengerechnet.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Montage-, Kranstell-, Lager- und Logistikflächen sowie für temporäre Wege etc. beträgt zusätzlich rd. 12,80 ha, diese Flächen werden nach der Bauphase für die WEA'n wieder rückgebaut und rekultiviert.

Insgesamt erfolgt also eine dauerhafte "zusätzliche Versiegelung" von rd. 40.900 m², einerseits für die Bereiche der Fundamente der Windenergieanlagen (die wiederum überschüttet werden), andererseits für Kranstellflächen und den Wegeneubau bzw. -ertüchtigungen .

Wie auch den Projektunterlagen zu entnehmen ist, befinden sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes für die Errichtung der WEA'n Wasserrechte für einige Bewässerungsbrunnen (v.a. Postzahl MI-856, MI-1718, MI-1832, MI-1837), die Beeinträchtigung derartiger Rechte kann insbesondere bei jenen WEA'n, bei denen eine Wasserhaltung in den Baugruben erforderlich ist (d.s. vorrangig die Standorte Ei 2 RP und - bei Ausführung als Flachgründung - Ob 3 RP) nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Auch von der internen Windparkverkabelung und den Energieableitungen sind bestehende Wasserrechte nicht unmittelbar betroffen bzw. werden diese von den Verkabelungsarbeiten nur tangiert. Es ist daher bei entsprechend sorgsamer Bauausführung, insbesondere in den nachfolgend angeführten kritischeren Bereichen, mit keinen unmittelbaren bzw. negativen Auswirkungen auf Wasserrechte zu rechnen.

- Die Trasse der Netzaufleitung zum Umspannwerk Deutsch-Wagram verläuft westlich der Ortschaft Deutsch-Wagram unmittelbar südlich der Querung des Marchfeldkanals knapp neben einer Brunnenanlage mit zugehörigem Brunnenschutzgebiet auf GSt. 597, KG Stallingerfeld vorbei, das zur Trinkwasserversorgung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram genutzt wird (Wasserbuch-Postzahl GF-3575, WVA Deutsch-Wagram, Brunnen und Schutzgebiet Stallingerfeld).
- Die Trasse der Netzaufleitung tangiert etliche Brunnenanlagen, die zu Bewässerungszwecken genutzt werden.

Von der internen Windparkverkabelung und den Energieableitungen allenfalls betroffen sind zudem Querungen von Leitungen. Insbesondere kann in der Bauphase – v.a. bei der Verlegung der Verkabelungen im Pflugverfahren – eine Beeinträchtigung bestehender Dränageleitungen nicht ausgeschlossen werden.

Der im Rahmen des Gesamtprojektes Obersdorf – Eibesbrunn Repowering geplante Rückbau der bestehenden WAN'n (5 Anlagen des Windparks Obersdorf, 4 Anlagen des Windparks Eibesbrunn und 2 Anlagen des Windparks Marchfeld-Nord) erfolgt (nach vorheriger Absaugung und Entsorgung der Betriebsmittel) durch Demontage und Abtransport der oberirdischen Anlagenteile und anschließenden Rückbau der Fundamente und Nutzflächen, die abschließend rekultiviert und ihrer ursprünglich landwirtschaftlichen Nutzung rückgeführt werden.

Gutachten:

Auswirkungen auf das Grundwasser werden durch die geplante permanente und temporäre Flächeninanspruchnahme als gering bewertet.

Vom Vorhaben sind besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete (wasserrechtliche Schutz- oder Schongebiete) bzw. Wasserversorgungsanlagen nicht unmittelbar betroffen, daher ist eine derartige Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der geplanten Maßnahmen nicht gegeben, wobei bei der Kabelverlegung für die Netzaufleitung zum Umspannwerk Deutsch-Wagram im Nahbereich des Brunnen Stallingerfeld der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram einschl. zugehörigem Schutzgebiet (Postzahl GF-3575) besonderes Augenmerk auf die Bauausführung gelegt werden muss.

Sonstige Wasserrechte sind nur indirekt, z.B. durch Kabelverlegearbeiten bzw. Wegebauten und den damit verbundenen Querungen bei Baumaßnahmen betroffen.

Mit Auswirkungen auf diese Rechte und das Grundwasser, infolge der Kabelverlegearbeiten, ist bei sach- und projektgemäßer Errichtung nicht zu rechnen bzw. sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen / entsprechend den nachfolgenden Auflagenpunkten zu setzen.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind auch beim Rückbau der insgesamt 11 bestehenden WEA'n der Windparks Obersdorf, Eibesbrunn und Marchfeld-Nord nicht zu erwarten, sofern bei den Rückbauarbeiten den nachfolgenden Auflagenpunkten entsprochen wird.

Beeinträchtigungen des bzw. Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden insgesamt als sehr gering bewertet.

Die dauerhafte bzw. permanente Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen der sieben neuen WEA'n einschl. Ertüchtigung von Bestandswegen des gegenständlichen Windparks ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, infolge der "Nicht-Versiegelung", als gering zu bezeichnen und es ist davon auszugehen, dass anfallende Niederschlagswässer im Normalfall versickern und nicht oberflächlich zum Abfluss gelangen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Vor Baubeginn der Pflugverlegungen für die Verkabelungsarbeiten sind bestehende Drainagen zu erheben. Bei Querungen von Dränsträngen ist die Dränage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen.
2. Die Arbeiten im Nahbereich des Brunnens bzw. Schutzgebietes Stallingerfeld der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (Postzahl GF-3575) sind möglichst rasch durchzuführen, ein längeres Offenhalten allfälliger Künetten ist zu vermeiden. Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram herzustellen. Als „Nahbereich“ wird die Leitungsverlegung auf dem Grundstück 456, KG Stallingerfeld (Spülbohrung Marchfeldkanal und Abzugsgraben) sowie entlang der Grundstücke 593 und 594, KG Stallingerfeld festgelegt.
3. Entlang des entsprechend der vorgenannten Auflage festgelegten „Nahbereiches“ der Brunnenanlage Stallingerfeld gilt das Verbot des Abstellens div. Zugmaschinen und anderer Geräte mit Verbrennungsmotoren außerhalb der täglichen Arbeitszeiten sowie das Verbot zur Betankung von Fahrzeugen.
4. Die Arbeiten im Nahbereich von Bewässerungsbrunnen sind möglichst rasch durchzuführen, ein längeres Offenhalten allfälliger Künetten ist zu vermeiden. Als „Nahbereich“ wird ein Umkreis von 50 m um die jeweilige Brunnenanlage festgelegt.
5. Der Abtrag der bestehenden Fundamente der rückzubauenden Windenergieanlagen hat bis zumindest 1,0 m unterhalb der ursprünglichen Geländeoberkante zu erfolgen. Das verbleibende Fundament ist zu durchhörtern / aufzubrechen und für Niederschlagswasser durchlässig zu machen. Abschließend ist eine mind. 1,0 m starke Schichte an Rekultivierungsmaterial aufzubringen, das für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist.

Risikofaktor 3:

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?
2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?
3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserisiko?
4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekt-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht vollständig, wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet und beinhalten auch Angaben hinsichtlich der Beurteilung der Hochwasserabflussverhältnisse.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind gemäß den Darstellungen im NÖ-Atlas keine Maßnahmen im unmittelbaren Hochwasserabflussbereich (HQ₁₀₀) umfasst, allerdings liegt der Anlagenstandort Ei 3 RP gemäß Darstellung der Hochwasserrisikozonierung der HORA im Abflussbereich des HQ₃₀₀. Gemäß dem Fachbeitrag zum Schutzgut Wasser (Beilage D0601) war der Bereich dieses Anlagenstandortes im Zuge der Starkregenereignisse vom September 2024 auch großräumig überflutet, was auf einen Dammbbruch des Abzugsgrabens zurückzuführen war. Aufgrund dieser Erfahrungen wird jedoch gemäß Projektunterlagen die ggst. WEA Ei 3 RP höher gestellt (ca. 2,50 m über derzeitigem Gelände), womit sichergestellt ist, dass die Eingangsebene in den Turmfuß außerhalb des

Hochwasserabflussbereiches zu liegen kommt und damit keine Hochwassergefährdung der Anlage mehr gegeben ist.

Für die temporäre Zuwegung für die Errichtung des Anlagenstandortes Ei 3 RP ist (optional) eine temporäre Verrohrung des Abzugsgrabens bei ca. Gewässer-km 9,0 geplant. Hierfür sollen in das bestehende trapezförmige Gerinne (Sohlbreite ca. 2 m, Kronenbreite bordvoll ca. 9 m, Tiefe bordvoll ca. 1,4 m) 3 St. Rohre DN 1.600 verlegt und überschüttet werden. Nach Errichtung der WEA Ei 3 RP wird die temporäre Zufahrt und damit auch die ggst. Gewässerverrohrung wieder rückgebaut.

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet die Herstellung von mehreren Gewässerquerungen für die Errichtung der internen Verkabelungen und jene der Energieableitungen. Da die von den insgesamt 7 geplanten Gewässerquerungen betroffenen Gewässer teilweise permanent wasserführend sind (interne Windparkverkabelung WEA Ei 3 RP – Abzugsgraben, Netzableitung zum Umspannwerk Deutsch-Wagram: Abzugsgraben sowie Marchfeldkanal, Netzableitung zum Umspannwerk Groß-Schweinbarth: Rußbach, Rußbach-Mühlbach, Sulzgraben sowie Weidenbach) sollen sämtliche Querungen grundsätzlich im Spülbohrverfahren unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Hüllrohre und der jeweiligen Gewässersohle ausgeführt werden.

Erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswässern aus den geplanten Baugruben werden zur Versickerung gebracht, eine Einleitung in Gräben oder Oberflächenwässer ist nicht vorgesehen.

Gutachten:

Oberflächengewässer werden durch eine Flächeninanspruchnahme des gegenständlichen Vorhabens unmittelbar nur temporär durch die Teilverrohrung des Abzugsgrabens (Gewässer-ID 300327) im Bereich des Gewässer-km 9.0 für die Herstellung der temporären Zuwegung zum Anlagenstandort Ei 3 RP beeinflusst. Die weiteren Flächeninanspruchnahmen von Oberflächengewässern betreffen die Querung von Gewässern mit der internen Windparkverkabelung bzw. den Energieableitungen und werden diese Gewässer nicht unmittelbar beeinflusst.

Gemäß Projekt und Daten aus dem NÖ-Atlas liegen die Standorte der sieben geplanten WEA'n in keinem Hochwasserabflussbereich (HQ₁₀₀) und ist eine Auswirkung der Maßnahmen auf bestehende diesbezügliche Hochwasserabflussverhältnisse daher nicht gegeben. Der Anlagenstandort Ei 3 RP wird gemäß HORA als Hochwasserabflussbereich des HQ₃₀₀ ausgewiesen. Zur Erlangung der erforderlichen Hochwassersicherheit (Sicherstellung, dass die Eingangsebene in den Turmfuß außerhalb des Hochwasserabflussbereiches liegt) wird die ggst. Anlage ca. 2,5 m über das bestehende Gelände höher gestellt, womit eine Reduktion des fließenden Retentionsvolumens einhergeht. Ein - in seinem Ausmaß vergleichbarer - Ausgleich dieses Retentionsvolumens erfolgt jedoch durch den Rückbau der derzeitigen WEA EB 04, sofern den nachfolgenden Auflagenpunkten entsprochen wird und ist ein weiterführender rechnerischer Nachweis der Geringfügigkeit der geplanten Maßnahmen auf die fließende Retention entbehrlich.

Für die Herstellung der internen Verkabelungen (Anlagenstandort Ei 3 RP) und der Verkabelungen zur Energieableitung in die Umspannwerke Deutsch-Wagram und Groß-

Schweinbarth sind mehrere Gewässerquerungen vorgesehen, die im Spülbohrverfahren hergestellt werden sollen. Die Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren werden mit einem Mindestabstand der Rohroberkante zur Gerinnesohle von 1,5 m errichtet. Die Abflussverhältnisse (Abflussleistung) der Gerinne und die Gerinne an sich werden dadurch nicht beeinflusst, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden.

Allerdings muss bei der Herstellung von Spülbohrungen zur Querung permanent wasserführender Gewässer im besonderen Maß auf die Vermeidung von Spülsausräuschen an die Oberfläche (bzw. die Gewässersohle) geachtet werden, um Austritte von Bentonitsuspensionen in die Gewässer hintanzuhalten. Die Gefahr des Auftretens von Spülsausräuschen hängt neben dem anstehenden oder zu durchbohrenden Untergrund in erheblichem Ausmaß von der Bohrlänge und dem Bohrlochdurchmesser ab und muss bei wasserführenden Gerinnen jedenfalls im Einzelfall geprüft werden.

Rechte Dritter werden aus fachlicher Sicht nicht gefährdet, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer werden insgesamt bei Einhaltung der unten stehenden Auflagen als gering bewertet.

Ein gesonderter wasserrechtlicher Konsens bzw. eine Befristung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, da es sich durchwegs um temporäre Maßnahmen handelt.

Der Normalbetrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall, Einleitungen in Oberflächengewässer sind daher nicht geplant.

Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßem Betrieb, nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächengewässer zu rechnen.

Die dauerhafte bzw. temporäre Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen und Verkabelungen für die sieben WEA'n des Windparks Obersdorf - Eibesbrunn Repowering ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer als gering zu bezeichnen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Gewässerquerungen in Form offener Querungen dürfen nur zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle, Gewässerquerungen im Einpflügeverfahren nur zu Zeiten geringer Wasserführung durchgeführt werden, wobei ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,0 Meter einzuhalten ist.
2. Für permanent wasserführende Gewässer ist im Vorfeld der Ausführung die Überdeckung im Bereich der Gewässersohle zur Vermeidung von Spülsausräuschen anhand einschlägiger Regelwerke (z.B. Technische Richtlinien des DCA – Informationen und Empfehlungen für Planung, Bau und Dokumentation von HDD-Projekten) im Einzelfall zu prüfen. Die Dokumentation der jeweiligen Prüfung unter Berücksichtigung

von anstehendem oder zu durchbohrendem Untergrund sowie von Bohrlänge und Bohrlochdurchmesser ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

3. Bei der Ausführung von wasserführenden Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren ist das Gewässer an der Querungsstelle laufend auf Spülungsausbrüche zu beobachten. Beim Feststellen allfälliger Spülungsausbrüche ist die Bohrung unverzüglich einzustellen und sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Verfrachtung ausgetretener Suspension in das weiterführende Gewässer zu veranlassen.
4. Suspensionsaustritte im gesamten Abflussquerschnitt sowohl wasserführender als auch nicht wasserführender Gewässer sind so rasch als möglich zu entfernen.
5. Die Bauführungen im Gerinne sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen, den Erhaltungsverpflichteten sowie – soweit zutreffend – mit der zuständigen Wasserbauverwaltung und den Fischereiberechtigten zu erfolgen. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.
6. Das mittlere der drei Rohre der temporären Verrohrung des Abzugsgrabens ist um mindestens 20 cm tiefer zu situieren als die beiden anderen Rohrzüge. Die Länge der temporären Verrohrung des Abzugsgrabens ist möglichst gering zu halten (Reduktion auf die unbedingt erforderliche Breite der Überfahrt).
7. Die temporäre Verrohrung des Abzugsgrabens ist zumindest wöchentlich auf allfällige Verklausungen zu überprüfen; festgestellte Verklausungen sind umgehend zu entfernen.
8. Die Lagerung oder Manipulation von wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) ist im Abflussquerschnitt verboten. Das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt ist untersagt.
9. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter dem größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Flussbett und an den Ufern durchzuführen bzw. sind diese nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder zu initiieren. Die Gerinnesohle und die Uferbereiche sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, der vorhandene Uferbewuchs ist im Rahmen der Baudurchführung größtmöglich zu erhalten bzw. neu auszupflanzen.
10. Bei Gefahr von Hochwasser sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, um den vorhandenen Hochwasserschutz zu gewährleisten und ein ungehindertes Abfließen der Hochwasserwelle zu ermöglichen. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.
11. Die Kreuzungsstellen mit dem Gerinne sind an geeigneten Stellen dauerhaft zu vermarken. Eine Behinderung der Nutzung von angrenzenden Grundstücken sowie der Instandhaltungsarbeiten am Gerinne darf dadurch nicht erfolgen.

12. Die Anschüttung im Bereich der rückzubauenden WEA EB 04 im Hochwasserabflussbereich des Abzugsgrabens ist bis auf das ursprüngliche - vor Errichtung dieser WEA vorhandene - Geländeniveau wieder zu entfernen. Diese Kompensationsmaßnahme ist zeitgleich oder vor Durchführung von Anschüttungen im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für die geplante WEA Ei 3 RP derart durchzuführen, dass es zu keiner Zeit zu einer nachteiligen Veränderung der Abflussverhältnisse kommt. Sämtliches überschüssige Aushubmaterial ist umgehend aus dem Überflutungsraum zu entfernen.
13. Müllsammelgebäude, Geräte mit Verbrennungsmotoren und wassergefährdende Stoffe sind über der Anschlaglinie eines 100-jährlichen Hochwassers zu lagern. Fahrzeuge sind bei Hochwassergefahr umgehend aus dem Überflutungsbereich zu bringen.

Zusammengefasst hat das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz bei projektgemäßer Umsetzung sowie unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (WRG 1959, § 31(1)) und bei Einhaltung der Auflagen nur sehr geringe Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf Oberflächengewässer.

Datum: 23. April 2026

Unterschrift: